

1. Gewerbeanmeldung

- Der Betrieb von Verkaufsautomaten ist **gewerbepflichtig** (§ 14 GewO).
- Anmeldung erfolgt beim zuständigen Gewerbeamt im Landkreis Aurich.
- Bei mehreren Automaten an einem Standort (z. B. Automatenkiosk) → **zusätzliche Anzeige für die Betriebsstätte** erforderlich.

2. Kennzeichnungspflicht

An jedem Automaten müssen gut sichtbar stehen:

- vollständiger Name (Vor- und Nachname bzw. Firmenname)
- ladungsfähige Anschrift
- Adresse der Hauptniederlassung

3. Lebensmittelrecht

- Vorschriften des Lebensmittelrechts müssen eingehalten werden.
- Zuständig im Landkreis Aurich: **Veterinäramt / Lebensmittelüberwachung**.

4. Jugendschutz (sehr wichtig)

Alkohol

Gemäß dem Jugendschutzgesetz darf in der Öffentlichkeit kein Alkohol in Automaten angeboten werden.

Erlaubt wäre die Aufstellung in einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Raum wie z. B. in einem Nachtclub oder wenn in Gaststätten, Ladengeschäften oder anderen gewerblich genutzten Räumen aufgestellte Automaten durch Vorrichtungen gesichert sind oder durch ständige Aufsicht sichergestellt wird, dass Jugendliche und Kinder alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können.

- Verkauf nur erlaubt, wenn:
 - Automat **in Innenräumen** steht und
 - für Minderjährige **nicht zugänglich** ist
- zusätzlich:
 - **Altersprüfung (z. B. Personalausweis)** vorhanden ist
 - oder **ständige Aufsichtsperson vor Ort**
- Jede Transaktion benötigt eine **erneute Altersprüfung**

Tabak & Nikotin

- Verkauf nur mit **technischer Alterskontrolle**

Lachgas (Distickstoffmonoxid)

- Der Verkauf von Lachgas in Automaten ist strikt verboten. Stand: 12. April 2026
-

5. Alkohol – was erlaubt / verboten ist

✗ Verboten:

- Spirituosen (z. B. Wodka, Rum, Whisky, Gin)
- alkoholische Mischgetränke (z. B. Wodka-Energy, Rum-Cola)
- Alkopops über 1,2 %
- Wein/Sekt über 22 %

✓ Erlaubt:

- Bier und Biermischgetränke
- Wein und Sekt unter 22 %

Wichtig: Auch mit Alterskontrolle bleiben branntweinhaltige Getränke verboten.

6. Bau- & Standortrecht

- Automaten sind oft **genehmigungsfrei**, aber:
 - andere Vorschriften müssen eingehalten werden
 - Genehmigung nötig bei:
 - **Nutzungsänderung eines Gebäudes**
 - Keine Genehmigung nötig bei:
 - bestehender Nutzung (z. B. Supermarkt, Tankstelle)
-

7. Öffentlicher Raum

- Bei Aufstellung auf/nahe Gehwegen etc.:
 - **Sondernutzungserlaubnis erforderlich**
-

8. Zusätzliche Pflichten

- **Jugendschutzaushang** am Automaten anbringen
- Einhaltung aller relevanten Gesetze:

Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz